



Beitragsordnung (Stand: 01.01.2025)

§ 1 (Beitrag)

(1) ¹Der jährliche Beitrag für aktive volljährige Mitglieder wird festgesetzt für

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) volljährige Mitglieder | 285,00 € |
| b) volljährige Mitglieder als Ehepartnerin oder Ehepartner | 235,00 € |
| c) volljährige Mitglieder in Ausbildung, sofern ihr Einkommen den maximalen BAföG-Satz nicht übersteigt | 100,00 € |

²Erfolgt die Aufnahme eines volljährigen aktiven Mitglieds nach dem 01.07., wird der Beitrag abweichend von Satz 1 Buchstabe a), b) oder c) für die verbleibenden Kalendermonate des Kalenderjahres auf 50 % des Jahresbeitrags festgesetzt. ³Das gilt auch für aktive Mitglieder als Ehepartnerin oder Ehepartner und aktive Mitglieder in Ausbildung. ⁴Der reduzierte Beitrag für aktive volljährige Mitglieder in Ausbildung nach Satz 1 Buchstabe c) wird nur gewährt, wenn dem Vorstand vor Fälligkeit eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. ⁵Wechselt ein Mitglied während des Kalenderjahres von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, wird der Beitrag nach Satz 1 Buchstabe a), b) oder c) mit 1/12 für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat festgesetzt.

(2) ¹Der jährliche Beitrag für aktive Jugendmitglieder wird festgesetzt für

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) das erste Kind bis 12 Jahren | 75,00 € |
| b) das zweite Kind bis 12 Jahren | 40,00 € |
| c) das erste Kind von 13 bis 17 Jahren | 85,00 € |
| d) das zweite Kind von 13 bis 17 Jahren | 50,00 € |

²Erfolgt die Aufnahme eines aktiven Jugendmitgliedes nach dem 31.07., sind die verbleibenden Kalendermonate des Kalenderjahres beitragsfrei.

(3) Der jährliche Beitrag für passive Mitglieder wird festgesetzt für

- | | |
|------------------------------------------------------------|---------|
| a) volljährige Mitglieder | 40,00 € |
| b) volljährige Mitglieder als Ehepartnerin oder Ehepartner | 25,00 € |

(4) Jedes weitere Kind einer Familie ist beitragsfrei.

(5) ¹Der Beitrag für aktive Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren aktives Mitglied eines anderen Tennisvereins sind und seit mindestens drei Jahren kein Mitglied der Celler Tennisvereinigung von 1911 „Blau Weiß“ e. V. sind, wird auf Antrag an den Vorstand vor Fälligkeit abweichend von Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte des danach jeweiligen Beitrages festgesetzt (aktive Zweitmitgliedschaft). ²Die aktive Zweitmitgliedschaft nach Satz 1 wird in den Folgejahren nur gewährt, wenn dem Vorstand vor Fälligkeit eine entsprechende Bescheinigung über die fortdauernde Mitgliedschaft und den Status als aktives Mitglied in dem anderen Verein vorliegt.

- (6) ¹Der jährliche Beitrag zum Arbeitseinsatz für aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, die nicht am Arbeitseinsatz teilnehmen (5 Stunden im Jahr, Frühjahr und Herbst), beträgt 50,00 €. ²Die Tätigkeiten werden altersgerecht gestaltet.

§ 2 (Umlage)

¹Von den aktiven volljährigen Mitgliedern kann maximal alle drei Geschäftsjahre zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nach § 7 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt werden kann, eine Umlage erhoben werden. ²Die Umlage kann für volljährige Mitglieder bis zu 285,00 €, für volljährige Mitglieder als Ehepartnerin oder Ehepartner bis zu 235,00 € und für volljährige Mitglieder in Ausbildung, sofern ihr Einkommen den maximalen BAföG-Satz nicht übersteigt, bis zu 100,00 € betragen. ³Die Höhe der Umlage wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. ⁴Macht ein Mitglied von seinem Austrittsrecht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung Gebrauch, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach Satz 1.

§ 3 (Fälligkeit)

- (1) ¹Der Beitrag wird zum 01.05. eines Kalenderjahres fällig. ²Wird die Mitgliedschaft nach dem 01.05. eines Kalenderjahres erworben, wird für dieses Kalenderjahr der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig. ³Wechselt ein Mitglied während des Kalenderjahres von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, ist der für die verbleibenden vollen Kalendermonate zu entrichtende Beitrag zum ersten Tag des übernächsten Kalendermonats fällig.
- (2) Die Umlage wird zu dem Zeitpunkt fällig, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 4 (Bemessungsgrundlage)

Für die Bemessung des Beitrages und der Umlage wird der Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit zugrunde gelegt.

§ 5 (Einzug)

¹Die Zahlung von Beitrag und Umlage erfolgt ausschließlich über das SEPA-Kombi-Lastschriftverfahren. ²Die Mitglieder haben dem Vorstand vor Aufnahme in den Verein eine SEPA-Kombi-Lastschrift-Einzugsermächtigung vorzulegen.